

Eine Bemerkung über die Renovation der allerheiligsten Eucharistie.

Ein Priester will bei der heiligen Messe die große Hostie, welche in der Monstranze für die Exposition aufbewahrt zu werden pflegt, renoviren. Er legte aber wie gewöhnlich nur Eine Hostie vor der Messfeier auf die Paten. Nach dem Pater noster, vor dem Brechen der Hostie, öffnet er den Tabernackel, nimmt die Hostie aus der Monstranze heraus und gibt die neukonsakrirte an ihre Stelle. Hierauf setzt er mit Verwendung der aus der Monstranze genommenen Hostie die heilige Messe fort, indem er, den Messritus verfolgend, die Hostie bricht und sodann sumirt. Es fragt sich, ob diese Praxis recht, oder überhaupt erlaubt sei?

Benedikt XIV. antwortet hierauf verneinend, de Sacrificio Missæ Sect. 2. c. 145. seqq. und führt hiebei die Worte des Sylvius an, der sagt: „Peccaret sacerdos, qui hostiam, seu formulam unicam in sua Missa consecratam servaret pro processione, et ejus loco sumeret veterem, quia sic agens non participaret de utraque specie tunc consecrata, ac per consequens non integre compleret Sacrificium. Part. 3. quæst. 83. art. 4. — Hiesfür spricht auch das Corpus juris canonici, wo in dem Kanon: „Relatum“ de Con-

secratione, dist. 2. deutlich gesagt wird, daß der Priester bei der Messe nicht bloß an diesem Sakramente, sondern auch an diesem Opfer Theil nehmen müsse. (Vide: Pontas loc. cit. Casu 16. et Cardinalis de Lugo — disput. 19. de Sacram. Euchar. Sect. 5. n. 76.) —

Hiefür sprechen fernerz noch selbst die Rubriken des römischen Missales in dem Traktate: „De Defectibus in celebratione Missarum occurrentibus,“ wo sub III. 7. für den Fall, wenn die konsekrirte Hostie, auf welche Art immer, verloren gehen sollte und nicht gefunden werden könnte, die Weisung gegeben ist, daß eine andere Hostie, nach geschehener Aufopferung, konsekrirrt werde, ohne jedoch dabei etwa zu erwähnen, daß der Priester in einem solchen Falle eine von den im Tabernakel aufbewahrten Hostien für sich zur Communion nehmen dürfe, was, wenn es erlaubt wäre, einfacher sein möchte und auch mit minderem Aufsehen verbunden wäre. Allein weit entfernt von einer solchen Konzession ist dort vielmehr sub IV. 8. angeordnet, daß, wenn nach der Konsekration an der einen oder anderen Species ein wesentlicher Defectus bemerkt würde und die erforderliche Materie auf keine Weise erhalten werden könnte, der Priester die Messe vollende, jedoch so, daß die Worte und Zeichen, welche sich auf die fehlende Species beziehen, ausgelassen werden. Also auch in diesem Falle wäre es nicht erlaubt, eine in einer früheren Messe konsekrirte Hostie zur Vollendung der Messfeier zu gebrauchen.

Hiernach ist nun der oben gegebene Fall zu beurtheilen. Will somit ein Priester die Renovation der Hostie in der Monstranze vornehmen, so muß er zu der Messfeier zwei Hostien auf die Paten legen,

die er sodann aufopfert und konsekriert und wovon er die eine für die Monstranze aufbewahrt. Unmittelbar nach der Sumtion des heiligen Blutes wird die Monstranze aus dem Tabernakel gehoben, die ältere Hostie herausgenommen und die neuconsekrierte an ihre Stelle gegeben. Ist dann die Monstranze in den Tabernakel reponiert, so sumirt der Priester die ältere, aus der Monstranze genommene, Hostie und nimmt hierauf erst die Purifikation des Kelches vor.

II. Verzeichniß

der freiwilligen Beiträge zum Diözesan-Knaben-
seminär im Schuljahre 1854/55.

Die Pfarre Neustift	— — — — —	1 fl. 30 fr.
" " Hofkirchen Jubiläums-Almosen	—	16 " — "
Hochw. Herr Joh. Bangerl, Beichtvater	—	10 " — "
Die Pfarre Wolfersn	— — — — —	10 " — "
" " Handenberg	— — — — —	3 " — "
" " Rußdorf	— — — — —	3 " — "
Hochw. Herr Pfarrer Alois Bartsch	— —	5 " — "
" " Expositus Mayr v. Altschwendt	—	1 " — "
" " Breslmayr, Coop. in Ried	—	5 " — "
" " Pfarrer Kreuter	— — —	10 " — "
" " " Oberamtsmayr	— —	2 " — "
" " " in Rattstorf	— —	2 " — "
" " Beichtvater Kunze in Gleinf	—	2 " — "
" " Pfarrer Stadler zu Puzleinsdorf	—	" 30 "
" " " Köck in Grein	— —	1 " — "
" " Konf. Rath Stadler zu Altmünster	—	20 " — "
Die Pfarre Hagenberg	— — — — —	1 " — "